



Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Unterfranken  
Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg

Bayerischer Landtag  
Zentralstelle für Petitionen  
Maximilianeum  
81627 München

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Unterfranken  
Telefon: 0931 2795-600  
Telefax: 0931 2795-660  
E-Mail: Unterfranken@  
BayerischerBauernVerband.de  
Datum: 17.01.2022

### **Ausweisung von Gelben Gebieten in Unterfranken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geänderte Düngerverordnung 2020 ist mit Ausweisung Roter und Gelber Gebiete seit 1. Januar 2021 vollständig wirksam. Es wurden Rote und Gelbe Gebiete nach zu hoher Nitratbelastung des Grundwassers bzw. Eutrophierung der Oberflächengewässer durch Phosphat ausgewiesen. Diese Neuausweisung der Roten Gebiete soll gegenüber der Festlegung auf Basis der Düngerverordnung von 2017 verursachergerecht abgegrenzt sein. In diesen Gebieten wurden die Auflagen teils drastisch erhöht. Die Gelben Gebiete wurden erstmals ausgewiesen ohne vorab die fachlichen Kriterien auch nur annähernd mit der Branche zu erörtern. Insgesamt werden die Betriebe damit in ihrer Wirtschaftlichkeit stark beeinträchtigt, ohne die Grundwassersituation und Qualität der Fließgewässer durch die Auflagen wissenschaftlich gesichert zu verbessern, da der Ursache-Wirkungszusammenhang bei den Maßnahmen nicht auf die örtliche und regionale Situation angepasst ist. Hierzu liegen dem Landtag bereits Petitionen zu den Roten Gebieten vor.

Auch bei den Gelben Gebieten gibt es erhebliche Zweifel an der korrekten Ausweisung und deren Sinnhaftigkeit, insbesondere aber auch an der Informations- und Aufklärungsbereitschaft des Umweltministeriums und des Landesamtes für Umwelt. Aus unserer Sicht werden insofern Landwirte mit nicht notwendigen und nicht zielführenden Auflagen belastet.

#### **Auflagen und Folgen des Gelben Gebietes:**

Die Auflagen in Gelben Gebieten sind aktuell nicht so gravierend wie in Roten Gebieten. Bei der ersten Ausweisung von Roten Gebieten in 2017 konnte man das auch so bewerten.

.../2

Die Düngeverordnung 2020 hat dann aber ganz anderes gebracht. Das heißt, bei den Gelben Gebieten sollten die Fehler der Roten Gebiete aus 2017 vermieden werden und nicht erst bei einer zukünftigen Verschärfung eine Überprüfung der Abgrenzungskriterien und Vorgehensweise erfolgen.

- In Gelben Gebieten gelten deutlich erweiterte Abstände bei der Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln zu Gewässern. Die Regelungen zum Gewässerabstand sind grundsätzlich schon sehr kompliziert und in der Praxis nur schwer umsetzbar. Zudem wurden über das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ neue Regelungen zu Gewässerrandstreifen etabliert.
- Unabhängig vom Erosionsrisiko gilt in Gelben Gebieten für alle Flächen, auf denen Sommerungen angebaut werden, die im Frühjahr mit Phosphat gedüngt werden sollen, eine Verpflichtung zum Anbau einer Zwischenfrucht oder zur Stoppelbrache. Das ist insbesondere bei den früh gesäten Sommerungen, bei Kartoffeln, Gemüse und Sonderkulturen, insbesondere bei feuchte- und druckempfindlichen Böden kritisch für die Bodenstruktur und damit für den Anbauerfolg der Sommerung.

Durch diese Auflagen werden Landwirte mit ihren Flächen in Gelben Gebieten benachteiligt. Es stellt sich auch die Frage, wozu die ehemals komplizierten Vorschriften der Düngeverordnung in diesen Gebieten nochmal anders und schärfer gefasst werden müssen und ob diese Maßnahmen letztlich wirklich zusätzlichen Gewässerschutz bringen. Zwischenfrüchte sind prinzipiell sinnvoll, aber nicht in jeder Situation mit jeder Kultur. Sie sind insbesondere nicht effektiv und effizient zur Erosionsminderung auf allen Flächen, z.B. relativ ebenen Böden in den sehr großen Gelben Gebieten.

**Um keinen Zweifel zu lassen: Die Landwirtschaft hat selbst erhebliches Interesse ihren Boden am Feld zu halten, also Erosion zu vermeiden. Rezeptbuchlandwirtschaft und unspezifische Maßnahmen über unsinnige Gebietskulissen vorzuschreiben, macht aber keinen Sinn.**

### **Bewertung der Abgrenzung der Gelben Gebiete:**

#### **Information und Erklärung durch das Umweltministerium und das LfU:**

Zur Ausweisung der Gelben und Roten Gebiete gab es wegen Corona nur Videokonferenzen der Ämter für Landwirtschaft, zusammen mit den Wasserwirtschaftsämtern. Die Gelben Gebiete waren dabei eher Randerscheinung und so wurden nur kurz und knapp die Kriterien der Abgrenzung, nicht aber die konkrete Situation jedes Flusswasserkörpers vorgebracht.

Deshalb hat eine Arbeitsgruppe mit Landwirten aus allen unterfränkischen Landkreisen Ende April und ergänzend im Mai 2021 umfangreiche Fragen an das Umweltministerium übermittelt. Diese wurden bis heute nicht direkt beantwortet. Das Ministerium verweist weitgehend auf FAQs, die im August 2021 veröffentlicht wurden, ohne auf die spezifischen Fragen einzugehen. Es gibt auch keine Bereitschaft, den Landwirten die Abgrenzung der Gelben Gebiete konkret am jeweiligen Flusswasserkörper zu erläutern, statt nur die Einstufungskriterien zu benennen.

Die veröffentlichten Steckbriefe zu den Flusswasserkörpern und deren Einstufung als Gelbes Gebiet ist letztlich auch nur eine schematische Zusammenfassung des Ergebnisses aber keine Erläuterung der detaillierten Beurteilungsgrundlagen. So werden nicht einmal die Einzugsgebiete der Flusswasserkörper und die unterschiedlichen Eintragspfade an Phosphat dargestellt. Die Berechnungsgrundlagen sind gar nicht einsehbar oder es wird auf verschiedenste Internetseiten verwiesen auf denen man die Daten jeweils zusammensuchen könnte.

### **Überprüfung der Gebietsabgrenzung:**

In Unterfranken wurden keine Gutachten zu den Gelben Gebieten erstellt, da im Frühjahr die Hoffnung bestand, dass die fachlichen Aspekte ausführlich mit dem Umweltministerium und dem LfU erläutert werden können. Leider war das nicht möglich, so dass viele Fragen offen blieben:

- Teils große Einzugsgebiete
  - aber ohne flächige Darstellung des Einzugsgebietes, somit kann der Landwirt seine Flächen keinem Flusswasserkörper zuordnen und damit nicht überprüfen, warum die Fläche gelb sein soll
  - z.B. Flusswasserkörper 2\_F119 mit 90 km Main von Volkach bis Wernfeld, d.h. Sippenhaft über große Gebiete mit sehr unterschiedlichen Verhältnissen im Gelände (steil, eben) und Nutzungen vom Ackerbau, Obstbau bis Weinbau und damit unterschiedlichen Erosionsgefährdungen
- Unterschiedliche Belastungen in Abschnitten
  - bei Abschnittsbildung sehen wir keine konkrete Betrachtung des Abschnitts hinsichtlich seiner Belastung aus Belastungsquellen im Abschnitt, sondern es werden schlicht Messwerte und die Einstufung der Biologie im Abschnitt zur Einstufung verwendet.
  - Dadurch können sich Fehleinschätzungen ergeben, indem z.B. mitgeführte Belastungen des Oberlaufes den Messwert im nächsten Abschnitt beeinflussen und z.B. Ortho-Phosphat über den Orientierungswert anheben oder die Biologie beeinträchtigen. Es wird nicht geprüft, ob die Belastungssituation ohne den Einfluss des Oberlaufes im konkreten Abschnitt gering wäre und die Landwirtschaft in diesem Abschnitt keine Verschlechterung verursacht. Das bedeutet im Ergebnis wieder eine Sippenhaftung
  - z.B. Main 2\_F119, Wern 2\_F144
- Fehlende Abschnittsbildung bei bekannt unterschiedlicher Belastungssituation
  - Kritisch ist auch eine fehlende Abschnittsbildung oder Teileinzugsbildung, wenn unterschiedliche Belastungssituationen vor Ort bekannt sind, z.B. intakte Bachbiologie oberhalb der Kläranlage, Kläranlage ist längst durch Wasserwirtschaft beanstandet, aber nicht saniert. Damit ist Ortho-Phosphat weiterhin über dem Orientierungswert, die Biologie ab der Kläranlage mäßig, aber das Einzugsgebiet insgesamt inklusive zum Flusswasserkörper gehörigen Nachbarbach ohne Kläranlage gelb.
  - z.B. Röllbach 2\_F166
- Zusammenfassung von Bächen zu einem Flusswasserkörper
  - Ebenso wenig ist eine Zusammenfassung von Bächen in einem Gebiet eine korrekte Abgrenzung, anhand derer der Landwirt Auflagen einhalten darf; auch wenn die Bäche aus ähnlichen geologischen Bereichen abfließen, kann die Belastung durch andere Einflüsse wie Kläranlagen unterschiedlich sein; die

Bewertung erfolgt aber meist nur anhand einer Messstelle und diese Messstelle liegt dann oft an dem Bach mit der stärksten Belastung mit Kläranlagen; wo ist da eine faire Bewertung des landwirtschaftlichen Einflusses und der zusammen beurteilten Bäche mit deren Einzugsgebieten?

- z.B. Röllbach 2\_F166, fast alle Nebenbäche der Fränkischen Saale sind ohne eigenen Messwert, westlicher Würzburger Gau 2\_F201, 2\_F203 und 2\_F205, Bahra und Mühlbach 2\_F189
- Messstellen und Messwerte
  - Meist gibt es je Flusswasserkörper nur eine Messstelle, am Main erst wieder nach 90 km?
  - Die Messstelle ist nicht immer am Ende oder nahe am Ende flussabwärts; was sagt diese Messstelle dann 20 oder 30 km vor dem Ende des Flusswasserkörpers aus?
  - Messpunkte für die Beurteilung der Biologie liegen nicht unbedingt zusammen mit den Messstellen der chemischen Parameter. Hierdurch kann keine klare Plausibilisierung eines Zusammenhangs hergestellt werden, erst recht nicht, wenn sehr lange Flussabschnitte bewertet werden
  - Messwerte gibt es bei Ortho-Phosphat oft nur alle vier und mehr Jahre; die Beurteilung der Biologie erfolgt ebenfalls nur im Rhythmus der Bewirtschaftungszeiträume der WRRL, also etwa sechs Jahren. Die Zeiträume Messwerte Chemie und Beurteilung der Biologie sind nicht unbedingt synchron. Hierdurch kann keine klare Plausibilisierung eines Zusammenhangs hergestellt werden, erst recht nicht bei so langen Zeiträumen von vier und mehr Jahren.
  - Messungen im Trockenjahr 2018 zu Ortho-Phosphat müssen bezüglich ihrer Repräsentativität aufgrund der geringen Niederschläge und damit geringen Wasserführung, z.T. mit Trockenfallen der Bäche hinterfragt werden.
- Einstufungskriterien und Einfluss der Landwirtschaft
  - Beim ersten Beurteilungskriterium Ortho-Phosphat ist der Haupteinfluss durch Kläranlagen gegeben. Die meisten Bäche ohne Kläranlagen, insbesondere Kläranlagen ohne Phosphatfällung, sind bei diesem Aspekt unter dem Orientierungswert und damit das Einzugsgebiet grün. Demnach müssten alle Flussabschnitte mit Kläranlagen ohne Phosphatfällung und Abläufen von Kläranlagen beim Messwert Ortho-Phosphat bereinigt werden bzw. herausgenommen werden.
  - Bei hohen Niederschlägen und Abflussmengen in regenreicheren Gebieten außerhalb Unterfrankens sind sowohl Ortho-Phosphat als auch die Biologie oft günstiger, obwohl die Gesamt-Phosphatfracht womöglich höher ist als bei den ausgewiesenen Gelben Gebieten. Vermutlich spielt auch noch die höhere Temperatur bei geringerer Wassermenge eine Rolle bei der Biologie der Bäche. Hier zeigt sich eine ähnliche Benachteiligung der Trockengebiete Frankens wie beim Nitrat. Bei tatsächlich regional geringerer Erosion als anderenorts werden zusätzliche Auflagen vorgeschrieben, weil die Verdünnung fehlt und die Biologie bei höheren Temperaturen nicht dem vorgegebenen Ideal entspricht.
  - Welchen Einfluss hat die Landwirtschaft auf Makrophyten und Phytobenthos, insbesondere in stark veränderten Gewässern wie der Bundeswasserstraße Main? Überwiegt im Trockengebiet bei gleichzeitig höheren Temperaturen nicht der klimatische Einfluss gegenüber der Landwirtschaft?

- Bei den weiteren Faktoren „Anteil Landwirtschaft am Phosphateintrag soll unter 20 % sein!“ und Gesamteintrag Landwirtschaft je Quadratkilometer Einzugsgebiet „20 kg P/km<sup>2</sup>“ kommt die Landwirtschaft in der Regel nicht unter die sehr hoch gesteckten Ziele.
- Welche Motivation außer Kürzung von Förderung und Bußgeld soll ein Landwirt in einem Gelben Gebiet haben, die Auflagen einzuhalten oder weitere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keinerlei Aussicht besteht, hierdurch die extrem hohen Zielkriterien der Abgrenzung der Phosphatkulisse zu erreichen. Was soll eine Zwischenfrucht oder Stoppelbrache bei ebenen Flächen zur Verminderung des Phosphateintrages bringen, außer für die oben genannten Situationen bei manchen Kulturen und Bodenverhältnissen unnötige Nachteile zu provozieren.
- Verwendetes Modellierungsmodell zum Phosphateintrag und Abgrenzungsprobleme an Landesgrenzen
  - Bayern verwendet zur Beurteilung des Phosphateintrags das Modell Moneris. Dazu stellen sich folgende Fragen:
    - Es werden mehrere pauschale Annahmen und Umrechnungen vorgenommen, die differenziert betrachtet werden müssten:
      - Umrechnung pflanzenverfügbares Phosphat aus Bodenuntersuchungen der Landwirtschaft über eine Formel in Gesamt-Phosphat
      - Anreicherungsfaktor Phosphatgehalt des Bodens zum Phosphatgehalt des erodierten Boden pauschal mit 1,75
      - Pauschale Annahme, dass 10 % der Erosion im Gewässer landen, egal wie weit eine Fläche vom Gewässer entfernt liegt
      - Untersuchungen, die diese Faktoren ableiten, sind über 30 Jahre alt und zeigen hohe Variabilitäten
    - Es ist uns nicht bekannt, ob Bayern bei der Modellierung bereits in die landwirtschaftliche Praxis eingegangene Maßnahmen wie Gewässerrandstreifen oder Zwischenfruchtanbau, Mulchsaat und weitere Erosionsschutzmaßnahmen berücksichtigt hat oder dies durch die pauschale Annahme, dass 10 % der Erosion in Gewässer gelangen gedeckt sein soll?
    - Eine Plausibilisierung der Phosphateinträge und –frachten z.B. über OSPAR über kontinuierliche Abfluss- und Konzentrationsmessungen finden offensichtlich nicht statt.
  - Absolut unverständlich sind unterschiedliche Einstufungen an Landesgrenzen. Trotz bundesweiter Vorgaben zeigen sich massive Verwerfungen an den Landesgrenzen.
    - Zum Beispiel ist das Einzugsgebiet der Tauber und ihr zufließender Bäche in Baden-Württemberg grün in Bayern gelb. Dabei ist der Messwert Ortho-Phosphat in Bayern und Baden-Württemberg gleichermaßen über dem Orientierungswert, die Biologie beidseits der Grenze mäßig eingestuft. Baden-Württemberg sieht jedoch den Anteil am Phosphateintrag aus der Landwirtschaft unter 20 kg P je Quadratkilometer bzw. unter 20 % des Gesamteintrags, während Bayern 92 kg P Eintrag = 78 % der Landwirtschaft zuschreibt.

Der Vergleich der Monerisdaten Bayern und Baden-Württemberg aus den Daten zur WRRL zeigt aber vergleichbare Verhältnisse. Bayern behauptet schlicht seine Einstufung passt, was Baden-Württemberg als Berechnungsmodell verwendet, wisse man nicht. So kann es aber nicht sein. Wer soll so etwas den betroffenen Landwirten noch erklären?

### **Zusammenfassung:**

Die Einteilung der Flusswasserkörper, teils ohne Abschnittsbildung oder Zusammenfassungen mehrerer Bäche ist zu hinterfragen.

Es gibt nur sehr wenige Messstellen. Die Messungen werden nur in großen Abständen vorgenommen. Chemie und Biologie werden an unterschiedlichen Abschnitten erfasst.

Abschnitte werden nicht tatsächlich gesondert bewertet und der Einfluss des Oberlaufes eliminiert. In einem Flusswasserkörper zusammengefasste Bäche und Abschnitte werden insgesamt bewertet, auch wenn tatsächlich unterschiedliche Verhältnisse vorliegen.

Die Einstufungskriterien sind sehr ambitioniert und benachteiligen Trockengebiete.

Das Modell Moneris arbeitet mit einigen pauschalen Annahmen, die wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse haben, deren Grundlage aber hinterfragt wird.

Die unterschiedliche Einstufungspraxis von Bayern und Baden-Württemberg trotz bundeseinheitlicher Vorgaben, benachteiligt die bayerischen Landwirte.

### **Forderungen:**

Wir fordern daher den Landtag auf, dafür zu sorgen, dass nur die Betriebe und Flächen mit den erhöhten Auflagen der Düngeverordnung belastet werden, von denen eindeutig nachweislich ein erhöhter effizient und wirtschaftlich sinnvoll vermeidbarer Eintrag in die Gewässer ausgeht.

Der Landtag soll dafür Sorge tragen, dass die bayerische Staatsregierung mit ihrer Verwaltung unverzüglich die AVDüV anpasst und Zwischenfrucht oder Stoppelbrache nur noch auf Flächen im Gelben Gebiet mit Erosionsgefahr vorschreibt. Grundlage hierfür könnte z.B. die Einstufung im Cross-Compliance CC Wasser I und II sein. Kein anderes Bundesland hat eine solche Maßnahme überhaupt vorgeschrieben. Deshalb sollte sie Bayern mindestens nur auf gefährdete Flächen begrenzen.

Ende 2022 sollten die Gelben Gebiete fortgeschrieben werden. Dabei sollten die Flusswasserkörper in ihrem Zuschnitt, ob Abschnittsbildung oder auch Zusammenfassungen, überprüft werden. Ebenso sind die hoch gesteckten Kriterien Ortho-Phosphat, Biologie und Anteil Landwirtschaft zu überprüfen und für Trockengebiete an erreichbare Ziele anzupassen. Eine defakto Übertragung von Messwerten eines Baches auf Nachbarbäche, auch im zusammengefassten Flusswasserkörper, darf nur stattfinden, wenn eine gleiche Belastung insbesondere mit Kläranlagen vorliegt.

Es ist eine Plausibilisierung der Gebietsabgrenzung mit der landwirtschaftlichen Praxis im Gebiet vorzunehmen.

Außerdem sollten die Maßnahmen wie Zwischenfrucht oder Stoppelbrache über gezielte Maßnahmen zur Erosionsminderung, z.B. über Kulap und VNP im Einzelbetrieb, ersetzt werden können. Förderrecht sollte hier über Ordnungsrecht gehen, um Anreize und Motivation zu schaffen.

Wir bitten Sie, unsere Petition positiv zu behandeln um aktuell nicht gerechtfertigte Auflagen sofort zu beenden und zu einer sachgerechten Umsetzung der Düngeverordnung zurückzukommen.

Mit freundlichen Grüßen



**Stefan Köhler**

Präsident des Bayerischen Bauernverbandes  
Bezirksverband Unterfranken

gez.

Josef Schiepeck  
Kreisobmann

gez.

Edgar Thomas  
Kreisobmann

gez.

Klaus Merkel  
Kreisobmann

gez.

Alois Kraus  
Kreisobmann

gez.

Reinhard Wolz  
Kreisobmann

gez.

Mathias Klöffel  
Kreisobmann

gez.

Michael Reck  
Kreisobmann

gez.

Michael Stolzenberger  
Kreisobmann